

D I E N S T B L A T T

D E R H O C H S C H U L E N D E S S A A R L A N D E S

2025	ausgegeben zu Saarbrücken, 23. September 2025	Nr. 58
------	---	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

<p>Fachspezifische Bestimmungen für den Kernbereich-Master-Studiengang Forschungsmaster BioMed zur Gemeinsamen Prüfungsordnung der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät und des Zentrums für Human- und Molekularbiologie (ZHMB) der Universität des Saarlandes für Bachelor- und Master-Studiengänge Vom 5. Juni 2025.....</p>	474
<p>Studienordnung für den Master-Studiengang Forschungsmaster BioMed Vom 5. Juni 2025.....</p>	478

Fachspezifische Bestimmungen für den Kernbereich-Master-Studiengang Forschungsmaster BioMed zur Gemeinsamen Prüfungsordnung der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät und des Zentrums für Human- und Molekularbiologie (ZHMB) der Universität des Saarlandes für Bachelor- und Master-Studiengänge

Vom 5. Juni 2025

Die Naturwissenschaftlich-Technische Fakultät, die Medizinische Fakultät und die Fakultät für Mathematik und Informatik der Universität des Saarlandes haben gemäß §§ 64 Absatz 1 Satz 3 und 77 Absatz 6 Satz 2 des Saarländischen Hochschulgesetzes (Amtsbl. I S. 1080), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2024 (Amtsbl. I S. 555), und auf der Grundlage der Gemeinsamen Prüfungsordnung der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät und des Zentrums für Human- und Molekularbiologie (ZHMB) der Universität des Saarlandes für Bachelor- und Master-Studiengänge vom 4. November 2021 (Dienstbl. 2022 S. 272) folgende Fachspezifischen Bestimmungen für den Master-Studiengang Forschungsmaster BioMed erlassen, die nach Zustimmung des Senats der Universität des Saarlandes, des Universitätspräsidiums und im Hinblick auf das Zugangserfordernis einer besonderen Eignung des Ministeriums der Finanzen und für Wissenschaft hiermit verkündet werden:

§ 1 Grundsätze

- (1) Die Naturwissenschaftlich-Technische Fakultät (Fakultät NT), die Medizinische Fakultät (Fakultät M) und die Fakultät für Mathematik und Informatik (Fakultät MI), verleihen nach Abschluss der Master-Prüfung im Studiengang Forschungsmaster BioMed den Grad eines Master of Science (M.Sc).
- (2) Der Master-Studiengang Forschungsmaster BioMed ist forschungsorientiert.
- (3) Die Durchführung der Prüfungen des Master-Studiengangs Forschungsmaster BioMed fällt in die Zuständigkeit des Prüfungsausschusses Forschungsmaster BioMed der Fakultäten NT, M, MI der Universität des Saarlandes.

§ 2 Struktur des Studiengangs

- (1) Der Master-Studiengang Forschungsmaster BioMed ist ein Kernbereich-Studiengang im Sinne der Rahmenprüfungsordnung der Universität des Saarlandes für Bachelor- und Masterstudiengänge vom 17. Juni 2015 (Dienstbl. S. 474).
- (2) Der Studiengang umfasst insgesamt 60 Credit Points (CP), wovon 30 CP auf die Abschlussarbeit entfallen. Näheres regelt die Studienordnung.

§ 3 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit des Studiengangs beträgt 2 Semester.

§ 4 Zugang zum Masterstudium

(1) Zum Master-Studiengang Forschungsmaster BioMed ist zugangsberechtigt, wer den Nachweis erbringt über:

1. ein Bachelorstudium im Umfang von mindestens 240 Credit Points (CP) oder einen gleichwertigen Abschluss mit einer Durchschnittsnote von mindestens 2,0 in einem fachlich einschlägigen Studiengang und
2. die besondere Eignung [§ 77 Absatz 6 Satz 2 Saarländisches Hochschulgesetz (Amtsbl. I S. 1080), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2024 (Amtsbl. I S. 555)] nach Absatz 2.

Ein Studiengang gilt als einschlägig nach Nummer 1, wenn er mindestens 60 CP aus den folgenden Fachgebieten umfasst: Biologie, Bioinformatik, Biophysik, Biotechnologie, Chemie, Informatik, Pharmazie, Physik oder PlusMINT.

(2) Kriterien für die Feststellung der besonderen Eignung sind:

1. der Nachweis von insgesamt mindestens 8 CP aus mindestens vier Gebieten aus den folgenden Bereichen (mindestens je 2 CP): Biologie, Bioinformatik, Biophysik, Biotechnologie, Chemie, Pharmazie, Physik oder PlusMINT,
2. die Kenntnis der englischen Sprache [mindestens B2 gemäß dem Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen (GER)] und
3. mindestens 80 Punkte im Eignungsfeststellungsverfahren nach § 5.

(3) Liegt der Bachelorabschluss gemäß Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 zum Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht vor, kann die Bewerberin oder der Bewerber vorläufig zugelassen werden. Die Zulassung erfolgt unter der Bedingung, dass dieser Nachweis innerhalb von drei Monaten nach Beginn des Semesters erbracht wird.

§ 5 Eignungsfeststellungsverfahren

(1) Die besondere Eignung nach § 4 Absatz 2 Nummer 3 für den Master-Studiengang Forschungsmaster BioMed wird im Rahmen eines Eignungsfeststellungsverfahrens ermittelt. Das Verfahren besteht aus zwei gleichwertigen Bestandteilen:

1. der Einreichung eines schriftlichen Research Proposals (maximal 4 Seiten) zu einem wissenschaftlichen Thema aus den Bereichen Biologie, Bioinformatik, Biophysik, Biotechnologie, Chemie, Pharmazie oder Theoretische Medizin und Biowissenschaften sowie
2. der dreißigminütigen mündlichen Präsentation des Research Proposals.

(2) Beide Teile des Verfahrens werden durch eine Auswahlkommission bewertet, die vom Prüfungsausschuss benannt wird. Die Auswahlkommission muss mit mindestens zwei Mitgliedern besetzt sein und in ihrer Mehrheit aus Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern bestehen. Dabei ist sicherzustellen, dass die Mitglieder der Kommission in ihrer Gesamtheit über ausgewiesene fachliche Expertise im Bereich der biomedizinischen Forschung verfügen, insbesondere hinsichtlich der im Studiengang vermittelten wissenschaftlichen Methoden und Inhalte. Die Bewertung erfolgt anhand eines einheitlichen Punktesystems. Die maximale Gesamtpunktzahl beträgt 100 Punkte, davon entfallen jeweils 50 Punkte auf das schriftliche Research Proposal und 50 Punkte auf die mündliche Präsentation.

(3) Die Bewertung erfolgt anhand einheitlicher Kriterien, insbesondere nach folgendem Schema

1. fachliche Qualität des Forschungsvorhabens,
2. wissenschaftliche Relevanz,
3. methodisches Vorgehen und
4. Kommunikations- und Präsentationskompetenz (nur hinsichtlich der mündlichen Präsentation).

Die detaillierte Bewertungsgrundlage wird durch den Prüfungsausschuss in einem Bewertungsbogen geregelt.

(4) Die besondere Eignung gilt als nachgewiesen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber mindestens 80 von 100 Punkten erreicht. Das Ergebnis des Eignungsverfahrens wird den Bewerberinnen und Bewerbern in Form eines schriftlichen Bescheids mitgeteilt, der mit einer Begründung und im Falle einer ablehnenden Entscheidung mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 6

Unterrichts- und Prüfungssprache

Unterrichts- und Prüfungssprache ist Englisch. Der Prüfungsausschuss kann auf besonderen Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten sowie mit Zustimmung der Prüfenden beziehungsweise Begutachtenden im Einzelfall eine andere Prüfungssprache zulassen.

§ 7

Art und Umfang von Prüfungsleistungen

(1) Schriftliche Prüfungsleistungen umfassen Klausuren, Hausarbeiten, Testate und Erfahrungsberichte. Bei schriftlichen Gruppenarbeiten müssen die jeweiligen Leistungen der einzelnen Kandidatinnen oder Kandidaten erkennbar sein und eigenständig bewertet werden können.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen umfassen mündliche Prüfungen, Referate und Arbeitsaufträge. Mündliche Prüfungen sollen je geprüfter Kandidatin oder geprüftem Kandidaten mindestens 15 Minuten und höchstens 30 Minuten betragen.

§ 8

Studienaufwand

Für Seminare und Praktika kann eine Anwesenheitspflicht bestehen, die die Dozentin oder der Dozent zu Beginn der Veranstaltung bekannt gibt. Die Pflicht der Anwesenheit ist erfüllt, wenn in der Regel mindestens 85 Prozent des zeitlichen Umfangs der Veranstaltung wahrgenommen wurde. Bei Fehlen aus triftigen Gründen können den Studierenden Ersatzleistungen angeboten werden.

§ 9

Zulassungsvoraussetzungen zur Master-Arbeit

(1) Neben den in der gemeinsamen Prüfungsordnung genannten Zulassungsvoraussetzungen muss der Nachweis der bestandenen Prüfungsleistungen aus dem Forschungsmodul vorliegen.

(2) Näheres dazu regelt die studiengangspezifische Studienordnung.

§ 10 Master-Arbeit

Durch die Anfertigung einer Master-Arbeit soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er Aufgabenstellungen aus den Bereichen BioMed eigenständig bearbeiten kann. Die Arbeit entstammt einem der genannten Teilgebiete. Die Bearbeitungszeit beträgt 23 Wochen. Der mit der Master-Arbeit verbundene Aufwand wird mit 30 CP kreditiert. Thema und Aufgabenstellung müssen es ermöglichen, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

§ 11 Verfahren und Gestaltung

Die selbstständige Ausführung der Master-Arbeit wird in einem dreißigminütigen Kolloquium überprüft. Dieses muss spätestens 6 Wochen nach Abgabe der schriftlichen Ausarbeitung der Master-Arbeit abgelegt werden. Eine der Prüferinnen oder einer der Prüfer soll die oder der Themenstellende der Arbeit sein.

§ 12 Gesamtnote

Das Prädikat "mit Auszeichnung" wird bei einer Gesamtnote von 1,1 oder besser vergeben, sofern alle eingebrachten Leistungen in der Regelstudienzeit erbracht wurden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, 2. September 2025

gez. Univ.-Prof. Dr. Ludger Santen
Präsident der Universität des Saarlandes